

Betrifft:

Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 3424 Zeiselmauer – Mag. pharm. Ute Schwantzer-Gössler

Bezug:

Kundmachung vom 15. Februar 2018 in den Amtlichen Nachrichten von NÖ

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Tulln über ein
**Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung
und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 3424
Zeiselmauer.**

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass Frau **Mag. pharm. Ute Schwantzer-Gössler**, wohnhaft in 1020 Wien, Vorgartenstraße 128/1/119, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 3424 Zeiselmauer mit dem Standort „Gebiet der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, begrenzt durch nachstehende Straßenzüge in der Ortschaft Zeiselmauer: Altmanngasse in Richtung Osten bis zur Kreuzung der gedachten Verlängerung der Altmanngasse mit der Wiener Straße. Von dort die Wiener Straße in Richtung Norden bis zur Kreuzung der gedachten Verlängerung der Wiener Straße mit der Römerstraße. Die Römerstraße Richtung Westen bis zur Kreuzung mit der gedachten Verlängerung der Bahnstraße. Von dort diese Verlängerung und die Bahnstraße dann Richtung Süden bis zum Ausgangspunkt Kreuzung Altmanngasse.“ beantragt hat. Die voraussichtliche Betriebsstätte wird auf der Liegenschaft mit der Adresse 3424 Zeiselmauer, Waltherplatz 2, errichtet werden.

Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K e l l n e r